

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 35 (1960)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Aus dem Verbands

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wichtige Mitteilung

Da für die Arbeitstagung vom 24. und 25. September 1960 wegen der Beschränkung der Teilnehmerzahl viele Interessenten nicht berücksichtigt werden konnten und offenbar auch noch andere Genossenschafter gerne teilgenommen hätten, wird die Tagung im gleichen Rahmen und wiederum im Genossenschaftlichen Seminar in Muttens am 11. und 12. März 1961 wiederholt.

Interessenten sind gebeten, sich möglichst bald bei ihrer Sektion anzumelden. Diese trifft die Auswahl und teilt dem Verbandssekretariat bis spätestens am 11. Februar 1961 die Namen und Adressen ihrer Vertreter mit. Später beim Verbandssekretariat eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

AUS DEN EIDGEN. RÄTEN

Ein dringlicher Bundesbeschluß gegen die Überfremdung des Grundeigentums

Der Bundesrat hat am 15. November 1960 den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluß über die Genehmigungspflicht für die Übertragung von Grundbesitz an Personen im Ausland gutgeheißen. Der Bundesbeschluß unterliegt nach seiner Genehmigung durch die eidgenössischen Räte dem fakultativen Referendum. Er soll rückwirkend auf den 5. Oktober 1960 in Kraft treten.

Im Entwurf wird im Abschnitt über die Genehmigungspflicht der Grundsatz aufgestellt, daß Verträge auf Übertragung von Grundbesitz in der Schweiz an Personen im Ausland zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde bedürfen (Art. 1). Als Übertragung von Grundbesitz gelten:

- a) Übertragung von Eigentum und Miteigentum an einem Grundstück;
- b) Übertragung von Anteilen an Vermögen juristischer Personen oder Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, wenn es ganz oder überwiegend aus Grundstücken besteht;
- c) Einräumung oder Übertragung eines Kaufsrechtes an einem Grundstück;
- d) Übertragung eines Rückkaufsrechtes an einem Grundstück;
- e) Einräumung oder Übertragung eines Baurechtes oder eines Nutznießungsrechtes an einem Grundstück.

Anteilscheine von Anlagefonds gelten nicht als Miteigentum oder Vermögensanteile im Sinne von Abs. 1, lit. a und b.

Im Falle der Versteigerung gilt der Zuschlag als Übertragung (Art. 2).

Als Personen im Ausland gelten:

- a) natürliche Personen mit Wohnsitz und juristische Personen mit Sitz im Ausland;
- b) vermögensfähige Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz im Ausland haben;

c) juristische Personen und vermögensfähige Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz in der Schweiz haben, aber mit beherrschender finanzieller Beteiligung von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Art. 3).

Wohnsitz und Sitz bestimmen sich nach Art. 23 bis 26 und Art. 56 des Zivilgesetzbuches (Art. 4).

Keiner Genehmigung bedarf die Übertragung von Grundbesitz an ausländische Staaten und internationale Organisationen des Völkerrechts, die ihn zu in der Schweiz anerkannten öffentlichen Zwecken erwerben (Art. 5).

Nach Art. 6 kann die Genehmigung verweigert werden, wenn im vorliegenden Falle oder allgemein die Übertragung von Grundbesitz an Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland den Erwerb von Grundbesitz für Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz zu erschweren droht. Diese Gefahr ist zu vermuten, wenn auf dem Gebiet der betreffenden schweizerischen Gemeinde Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zwischen dem 1. Januar 1955 und dem 31. Dezember 1959 wert- oder flächenmäßig mehr Grundeigentum als während der fünf vorhergehenden Jahre erworben haben.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn

- a) nach den Umständen eine spekulative Absicht des Übertragenden oder des Erwerbers anzunehmen ist;
- b) Grundbesitz in der Nähe einer wichtigen militärischen Anlage übertragen wird und die Übertragung die militärische Sicherheit gefährden kann.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Grundbesitz im Rahmen eines Erbganges an einen gesetzlichen Erben übertragen wird.

Die Genehmigung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An F. H. in Bern

Ein Genossenschafter, mit dem Sie einen «Kritz» haben, hat an den Vorstand geschrieben. Sie vermuten, es stehe etwas über Sie in dem Brief, und verlangten vom Präsidenten, daß er Ihnen das Aktenstück zeige. Der Präsident weigerte sich aber, und Sie glauben, dies stehe zur Auskunftspflicht in Widerspruch.

Nach Artikel 857 des OR ist ein Genossenschafter zur Einsichtnahme in Korrespondenzen nur berechtigt, wenn ihn die Generalversammlung dazu ausdrücklich ermächtigt oder wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Der Richter kann verfügen, daß die Genossenschaft über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechtes erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat.

In Ihrem Fall handelt es sich um eine persönliche Angelegenheit und nicht um die Ausübung des Kontrollrechtes. Sie können sich also nicht auf die Auskunftspflicht berufen.

Sie können aber den Vorstand ersuchen, Ihnen Einsicht in den Brief zu geben. Es liegt dann in seinem Ermessen, ob er Ihrem Gesuch entsprechen will oder nicht. Bei der Beschlussfassung wird er selbstverständlich die Interessen der Genossenschaft wahren müssen.